

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 9

Artikel: Militärpflichtersatz : Bundesrat krebst zurück : Behindertenorganisation gibt ein Merkblatt ab

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rat Flavio Cotti auch den im April 1996 nach 30jähriger Amtszeit in den Ruhestand getretenen Zentralsekretär Dr.

Ulrich Braun und begrüßte seinen Nachfolger Martin Mezger.

pd

Militärpflichtersatz: Bundesrat krebst zurück

Behindertenorganisation gibt ein Merkblatt ab

Als das Parlament am 17. Juni 1994 die Revision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz (MPEG) verabschiedete, wurde dies vielerorts als wesentlicher Fortschritt für die Rechte behinderter Männer gefeiert. Mit dem Erlass einer äusserst restriktiven Verordnung hat der Bundesrat nun aber die Rechtslage wieder radikal verschlechtert.

Aufgrund des Gesetzes ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr

– wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung bezieht (Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG);

– wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, jedoch eine der zwei erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt (Art. 4 Abs. 1a^{ter} MPEG);

– wegen einer erheblichen Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt (Art. 4 Abs. 1a MPEG).

In allen drei gesetzlichen Befreiungstatbeständen wird der Begriff der «erheblichen Behinderung» verwendet. Der

Bundesrat hat nun diesen in seiner Verordnung (MPEV) extrem restriktiv definiert: Erheblich behindert ist danach nur, wer zu mindestens 40% invalid ist. Demnach fallen nicht bloss Bezüger einer kleineren (z.B. 30%) Unfallversicherungsrente aus der Ersatzbefreiung, sondern der gesamte Befreiungstatbestand von Art. 4 Abs. 1a MPEG gelangt gar nicht mehr zur Anwendung (weil Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40% in jedem Fall eine IV-Rente beziehen und somit bereits aufgrund von Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG ersatzbefreit sind.)

Diese bundesrätliche Interpretation sei unverständlich und widerspreche klar dem gesetzgeberischen Willen, Behinderte mit geringem Einkommen unabhängig vom Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung ebenfalls von der Ersatzpflicht zu befreien, kritisiert die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB). Es sind bereits verschiedene Beschwerdefälle hängig. Die SAEB hat ein ausführliches Merkblatt zum Thema «Behinderte und Militärpflichtersatz» verfasst.

Es kann unter Beilage eines frankierten Rückantwortcouverts bestellt werden beim SAEB-Sekretariat, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel. 01/201 58 26.

pd